Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 20 (1940-1941)
Heft: 3

Artikel: Zur Frage: Zentralismus oder Föderalismus
Autor: Stocker, Werner
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-333889

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ROTE REVUE
SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

20. JAHRGANG — NOVEMBER 1940 — HEFT 3

Zur Frage: Zentralismus oder Föderalismus

Von Werner Stocker

Wie ein roter Faden durchzieht die meisten Programme der «Erneuerer» aller Richtungen, ganz besonders aber derjenigen der Westschweiz und gewisser katholischer Kreise, die *Berufung auf den Föderalismus.* «Der Föderalismus hat heute eine Chance», schreiben die «Basler Nachrichten». Von der «indispensable renaissance du fédéralisme» redet die «Gazette de Lausanne». Die «Ligue Vaudoise» will den *Ständerat* zum Zentral- und Hauptorgan der Bundesgewalt erheben, und Nationalrat Valloton postuliert kurzweg die Revision der Bundesverfassung im Sinne einer «Wiederherstellung der kantonalen Souveränität», während der «Vaterländische Verband» etwas vorsichtiger «einen gegenüber den Abgrenzungen zwischen Bund und Kanton in den letzten Jahren eher verstärkten, gesunden Föderalismus» verlangt. So oft und laut indessen diese Forderung nach mehr Föderalismus jetzt erhoben wird, sucht man doch meist vergeblich nach klarer und bestimmter Umschreibung praktischer Maßnahmen. Es fehlt nicht an krassen Widersprüchen in den einzelnen Programmen und auch nicht an Köpfen und Gruppen, denen wieder ein ganz anderes, höchst zentralistisches Programm vorschwebt. So etwa, wenn die gleiche «Ligue Vaudoise» den Bundesrat mit weit stärkerer Exekutivgewalt ausstatten will als bisher, oder wenn gar die Leute um den «Homme du Peuple» unverhohlen erklären: «Die Schweiz braucht eine starke Regierung ... Wir würden es mit Genugtuung sehen, wenn die *Armee* das Kommando über das Land übernähme!» Oder, was bedeutsamer und weit ernster zu nehmen ist, wenn ein Bundesrichter — Dr. Hans Huber — als gegebene Entwicklungsstufe die Schaffung eines «Exekutiv-Staates» an Stelle des parlamentarischen Staates betrachtet, — also eine Staatsform, die durch zentrale Wirtschaftsplanung und abgekürztes, verordnungsmäßiges Gesetzgebungsverfahren zwangsläufig mit sehr vielen «föderalistischen» Rechten aufräumen müßte.

Das Schweizervolk ist also von einem consensus omnium, einer allgemeinen Übereinstimmung und Klarheit in diesen heute meistdiskutierten Fragen, noch weit entfernt, und so mag es nützlich sein, zunächst einmal dadurch eine Abklärung anzustreben, daß die Frage nach *Wesen*

und Ursprung des Problems Zentralismus — Föderalismus untersucht wird, dieser ständigen Antagonie zweier Gegensätze, die unsere Landesgeschichte seit jeher und auch heute wieder so sehr beherrscht.

*

Der Widerstreit zwischen zentralistischen oder unitarischen und föderalistischen Auffassungen in der Eidgenossenschaft ist nicht, wie man oft annimmt, ein Kind der neuen Zeit. Wenn die Wortprägungen aus der Helvetik stammen, so hat doch die Sache selbst auch manche Tagsatzung der 13 Alten Orte bewegt, ja, schon die ersten Bünde des 13. und 14. Jahrhunderts kannten zahlreiche und nicht selten scharfe Auseinandersetzungen der gegensätzlichen Prinzipien.

Freilich gingen die ersten Bünde der Urkantone, denen sich in der Folge die meisten Alten Orte anschlossen, zunächst von rein föderalistischen Grundsätzen aus. Der Kanton oder, wie man damals sagte, das Ort, das sich der Eidgenossenschaft verbündete, blieb ein vollkommen souveränes, eigenes Staatswesen. Das Ziel einer gemeinsamen Staatsorganisation wurde nicht erstrebt. Jedes Ort blieb in seiner Innen- und Außenpolitik von den anderen Bundesgenossen unabhängig — in der Außenpolitik nur mit den Einschränkungen, die im Bundesbrief zur Abwehr gemeinsamer Feinde ausdrücklich vereinbart waren. Weitere vertragliche Bestimmungen konnten auch durch Mehrheitsbeschluß der Bundesorte nicht allgemeinverbindlich erklärt werden. Jedes Ort entschied frei, ob es einer neuen Abmachung beitreten wollte oder nicht. Das Souveränitätsprinzip galt so weit, daß lange Zeit die Gerichtsbarkeit über die Bürger ausschließlich dem Heimatkanton zustand, auch wenn ein Angehöriger sich in einem anderen Ort niederließ. Die alten Eidgenossen waren «von dem Glaubenssatze beherrscht, daß jedes eidgenössische Ort ein souveränes Staatswesen sei und es für alle Zeiten bleiben müsse». (*H. Nabholz,* Föderalismus und Zentralismus in der eidgenössischen Verfassung vor 1798.)

Je mehr indessen die Bundesgenossen zur Abwehr der habsburgischen Angriffe gemeinsam Krieg führen und Friedensverträge beraten mußten, je mehr sie als eine zusammengehörige Nation sich zu fühlen begannen, um so dringender mußte auch die Frage werden, wie das Allgemeininteresse aller Orte sich zu den Sonderwünschen und Sonderrechten des Einzelnen zu verhalten habe. Ein Vorfall, der die ganze Unzulänglichkeit der bestehenden Ordnung ins öffentliche Licht stellte, führte zunächst auf dem innerpolitischen Gebiet zu einer neuen, zentralistischen Regelung. Im Jahre 1370 hatte der Probst des Zürcher Großmünsters den Luzerner Schultheißen Peter von Gundoldingen und einen zweiten Luzerner Bürger, gegen die er eine Forderung geltend machte, auf Zürcher Boden gefangennehmen und in Schuldhaft setzen lassen. Diese Anwendung des alten Faustrechts gegenüber dem Magistraten eines verbündeten Ortes erregte in Zürich wie in Luzern allgemeinen Unwillen, und der draufgängerische Priester wurde zur Rechenschaft gezogen. Er verweigerte indes die Anerkennung des Gerichtsstandes, sich darauf berufend, daß nach allgemeiner Übung für ihn nur das Gericht des geistlichen Herrn des Großmünsters, also des Bi-

schofs von Konstanz, zuständig sei. Dieser Anlaß führte zur Vereinbarung des sogenannten *Pfaffenbriefes* vom 7. Oktober 1370. In ihm legten die Alten Orte — mit Ausnahme von Bern und Glarus — nicht nur fest, daß künftig auch Geistliche im ganzen Bundesgebiete dem ordentlichen Zivil- und Strafrichter unterstehen sollten; sie bestimmten gleichzeitig, daß es allen Eidgenossen bei Strafe verboten sei, Kriegs- oder Raubzüge zu unternehmen und private Schuldner auf eigene Faust zu verhaften. Ebenso wurde jetzt beschlossen, daß, wer sich im Gebiete eines verbündeten Ortes niederlasse, der Obrigkeit desselben — und damit ihren Gerichten — Gehorsam zu leisten habe. Das wesentlich neue und erstmalige Moment gegenüber den Bundesbriefen ist sodann die Schlußbestimmung: Der Pfaffenbrief kann durch den Willen der *Mehrheit* der Bundesorte abgeändert werden.

Wenig später wurde im Anschluß an die Schlacht bei Sempach (1386) eine weitere, für *alle* Bundesglieder lebenswichtige Materie durch eine zentrale Ordnung neu geregelt. Der *Sempacherbrief* vom 10. Juli 1393 schuf eine einheitliche *Militär*ordnung. Er verbietet den Truppenteilen der einzelnen Orte das vorzeitige Plündern nach der Schlacht, enthält aber darüber hinaus eine Reihe allgemeinverbindlicher Bestimmungen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie vor allem die ausdrückliche Vorschrift, daß inskünftig kein einzelner Staat unbesonnen und ohne triftige Gründe einen Krieg beginnen dürfe. Anlaß zu diesen Regelungen hatte Zürich gegeben, das seinen Souveränitätswillen so weit trieb, mit Leopold IV. von Österreich, dem Sohne des bei Sempach gefallenen Herzogs, ein Bündnis zu schließen (1393), wonach Zürich bei einem allfälligen Rachefeldzug Österreichs gegen die Eidgenossen — neutral bleiben würde!

Der Sempacherbrief wurde so zu einem gesamtschweizerischen Wehrgesetz, zu der «Militärordnung der Eidgenossenschaft, unter welcher sie alle ihre großen Kriegstaten verrichtete». *(C. Hilty,* Die Bundesverfassungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft.)

Pfaffenbrief und Sempacherbrief bedeuten also den schon im 14. Jahrhundert unternommenen und vom Gesamtinteresse der Eidgenossen diktierten Versuch, den absoluten Föderalismus der ersten Bünde zu überwinden und ein einheitliches Staatswesen zu schaffen. Die beiden Urkunden enthalten «die erste Kundgebung des zentralistischen Gedankens innerhalb der eidgenössischen Verfassung». (Vgl. darüber *Nabholz,* a. a. O.)

Weitere Versuche der gleichen Tendenz folgen sich in der Geschichte der alten Eidgenossenschaft in langer Reihe. (*Nabholz,* a. a. O.) Häufig gelang auf Grund konkreter Erfahrungen die Einführung einer neuen, zentralen Ordnung bestimmter Materien, oft auch scheiterten die Vorschläge am Widerstand des «Souveränitätswillens» der Orte. Schon bei der Beratung des Sempacherbriefes waren weitergehende Vorschläge gefallen, die die eidgenössischen Orte zu einer einheitlichen Außenpolitik geführt hätten. Diese Gedanken drangen aber nicht durch, ebensowenig die zu Beginn des 15. Jahrhunderts wiederholt unternommenen Versuche, den Entscheid über den Beginn eines Kriegszuges,

über das zu beschaffende Kriegsmaterial und über die Aneignung von Beute und Eroberungen grundsätzlich der Mehrheit der Delegierten der Bundesorte anheimzustellen. Dagegen kam das zentralistische Prinzip insofern zum Durchbruch, als in Fragen der Verwaltung der eroberten *Gemeinen Herrschaften* die Mehrheitsbeschlüsse der beteiligten Orte verbindlich waren.

Schwere und tragische Auseinandersetzungen um die außenpolitische Unabhängigkeit der Orte spielten um die Mitte des 15. Jahrhunderts sich ab. Schwyz und Bern hatten neue Bündnisse mit Dritten geschlossen, ohne die übrigen Orte zu befragen, und Zürich verband sich — seit 1436 mit Schwyz in Fehde wegen der Hinterlassenschaft des Grafen von Toggenburg — 1442 sogar mit Österreich *gegen* Schwyz und die Eidgenossen. Die blutigen Schlachten des Alten Zürichkrieges (1443—1444), welche die Eidgenossenschaft an den Rand des endgültigen Zerfalls brachten, mußten schließlich entscheiden, daß ein eidgenössisches Ort sein formales Bundesbriefrecht — das ihm allerdings diese «Souveränität» ließ — nicht mehr dazu mißbrauchen durfte, einen Pakt mit dem Erbfeind der Eidgenossenschaft zu schließen.

Nach der Überwindung der Krise brachten die Burgunderkriege und im Anschluß daran die Tagsatzung von Stans einen neuen Aufschwung des eidgenössischen Gemeinschaftsgedankens. Die den ganzen Bestand der Eidgenossenschaft bedrohende, starke Kriegsmacht des Burgunderherzogs hatte den zentralen Zusammenschluß gefordert und föderalistische Sonderwünsche zurücktreten lassen. Nach dem siegreich geführten Kriege allerdings lebten im Streit um die Beute die Gegensätze wieder auf. Aber nach leidenschaftlichen Verhandlungen wurde das *Stanser Verkommnis* vom 22. Dezember 1481 abgeschlossen, das zwar nicht jene Umgestaltung zu einem einzigen, einheitlichen Bunde brachte, den Bern und Zürich erstrebt hatten, aber doch eine Erneuerung und Kräftigung der Eidgenossenschaft und eine zentrale Organisation ins Leben rief, die weit über die einzelnen Bundesbriefe hinausging. Formell bedeutet freilich auch das Stanser Verkommnis nochmals einen Sieg des Föderalismus: Die Länderkantone fochten mit aller Erbitterung und drangen auch durch mit dem Antrage, daß die Bundesbriefe nach wie vor die ewige Grundlage der Eidgenossenschaft zu bilden hätten, daß nur *diese* alle fünf Jahre feierlich zu *beschwören* seien, während Pfaffenbrief, Sempacherbrief und Stanser Verkommnis bei dieser Gelegenheit nur *verlesen* werden müßten. Praktisch aber kam nun doch mehr und mehr ein gemeinsames *eidgenössisches* Recht neben dem alten Bundesvertragsrecht zur Geltung: Recht und Pflicht zur Vermittlung bei Streit zwischen zwei Orten oder zwischen einem Ort und seinem Untertanengebiet, Eingreifen des Bundes, wenn ein Ort den innern Frieden stört, unbedingte Pflicht zu bewaffnetem Zuzug über den in den Bundesbriefen vorgesehenen Umkreis hinaus. (Text des Stanser Verkommnisses bei *Hilty*, a. a. O., S. 99 ff.)

Die folgenden Jahrzehnte brachten eine Reihe weiterer Versuche, für die Regelung von Aufgaben, die das allgemeine Interesse *aller* Bundesorte berührten, ein gemeinsames Recht zu schaffen und den

demokratischen Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß der Wille der *Mehrheit* maßgebend sein solle. So erließ im Juli 1503 die Tagsatzung — nach jahrelangen Auseinandersetzungen — den *Pensionenbrief*, der für alle eidgenössischen Stände die verderbliche Annahme fremder Gelder und Geschenke verbot. Immer wieder wurde zu Beginn des 16. Jahrhunderts an den Tagungen auch die Frage behandelt, ob nicht *alles*, «was gemeiner Eidgenossenschaft Lob, Ehre und Nutzen betreffe», durch Mehrheitsbeschluß zu entscheiden, das Prinzip der Einstimmigkeit also weitgehend einzuschränken sei.

Allein der extrem föderalistische Geist vor allem der Landkantone, die eine Majorisierung durch die Städte fürchteten, blieb diesen Zentralisierungstendenzen gegenüber äußerst zäh. Der Pensionenbrief wurde nie wirklich eingehalten, die Außen- und Innenpolitik der meisten Orte ging nach wie vor ihre eigenen Wege, und die Tagsatzung stand machtlos dem unheilvollen Geschehen gegenüber, daß die Söhne der Bundesrepubliken auf den europäischen Schlachtfeldern im Solde fremder Fürsten gegeneinander kämpften. So entstanden auch im Innern «gänzlich verwahrloste Zustände» (*E. Gagliardi*, Geschichte der Schweiz, Bd. I, S. 404 ff.), und mit der *Reformation* traten dann jene Ereignisse ein, die zum offenen Bruderkriege führten und die föderalistischen Gegensätze neuerdings zu stärkster Entwicklung brachten. Jetzt verhinderten die katholischen Orte, gestützt auf ihre Mehrheit an der Tagsatzung, jede Einführung der Reformation in den Gemeinen Herrschaften. Das veranlaßte die reformierten Stände, vorab Zürich, den Grundsatz, daß für Beschlüsse über alle, die Gemeinen Herrschaften betreffenden Fragen der Mehrheitswille verbindlich sei, aufzugeben. In der Tat entsprach der ursprünglich zentralistisch-demokratische Gedanke des Mehrheitsentscheides der *Stände* längst nicht mehr der Rücksicht auf die Volksmehrheit: Der Ort Bern war zu einem Staatswesen herangewachsen, das vierzigmal mehr Einwohner zählte als zum Beispiel Zug. Dennoch hatten beide Stände nur je eine Stimme auf der Tagsatzung.

Die katholischen Orte aber gingen nun in ihrem Glaubenseifer so weit, selbst die Verpflichtung zur Bundeshilfe — den Urgrund der alten Bundesbriefe — abzulehnen, falls die reformierten Orte um ihres ketzerischen Glaubens willen angegriffen würden (vgl. *Nabholz*, a. a. O., und die dort zitierten Eidgen. Abschiede), und am 5. Oktober 1586 schlossen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn den «Borromäischen Bund», — einen Vorläufer des Sonderbundes von 1845—1847.

Daß die alte Eidgenossenschaft diese ungeheuren Gegensätze überdauerte, ohne daß ein Teil sich losgerissen und einer fremden Macht sich angeschlossen hätte, ist ein Beweis dafür, wie stark trotz allem im Volke das Bewußtsein und der Wille lebte, eine einheitliche Nation zu bilden. Die Bemühungen um eine neue Organisation der Gemeinschaft *aller* Eidgenossen sind denn auch während und nach den Glaubensfehden immer wieder von starken geistigen Kräften aufgenommen worden. Schon *Zwingli* hatte dem Gedanken einer grundlegend neuen

Bundesorganisation Ausdruck gegeben, von dem Grundsatz ausgehend, daß die Gerechtigkeit über den alten Bundesbriefen stehe und darum eine wirklich demokratische, der wahren Größe und Bedeutung der einzelnen Orte entsprechende Verfassung aufgerichtet werden müsse. Gingen diese «durchaus zentralistischen» (*Nabholz*, a. a. O.) Pläne mit Zwinglis Tod in der Schlacht bei Kappel unter, so wurde in der Folge wenigstens *ein* zentrales Band der Gesamteidgenossenschaft wieder fester geknüpft: die auf dem Sempacherbriefe beruhende Militärorganisation. *Das eidgenössische Defensionale*, 1647 in Wil aufgestellt und 1668 unter dem Druck des französischen Einmarsches in die Freigrafschaft erweitert, sollte aufs neue die Truppen der Eidgenossen zu einer einheitlichen Wehrmacht zusammenschließen. Auch setzte jetzt der Gedanke unbedingter *Neutralität* gegenüber dem Auslande sich durch, da bei der Beteiligung einzelner Orte an fremden Religionshändeln neue Bürgerkriege gedroht hätten. Eine einheitliche Gestaltung der wichtigsten innerpolitischen Aufgaben konnte indessen, dank dem starren Festhalten der Landkantone an ihren «verbrieften» Souveränitätsrechten, sich nicht entwickeln. Noch einmal feierte der Ultraföderalismus einen Triumph beim Abschluß des Landfriedens von 1712, der die unglückliche Periode der Glaubenskriege beendete. Hier wurde eine ganze Reihe von *Ausnahmen* von dem Grundsatze festgelegt, daß die Orte unter sich und im Innern auf jede Gewaltanwendung verzichten und dem eidgenössischen Vermittlungsverfahren und Schiedsspruch sich unterwerfen sollten. Alle Fragen der Religion, der Souveränität und der hohen Gerichtskarkeit wurden dieser Regelung entzogen — ein äußerst folgenschwerer Einbruch in das gesamteidgenössische Recht. Bis tief in das 18. Jahrhundert hinein blieb, wie *Nabholz* in der hier mehrfach zitierten Schrift nachweist, diese Auffassung vorherrschend.

Die letzten Jahrzehnte vor dem Zusammenbruch von 1798 waren denn auch in fast allen Kantonen erfüllt von schweren, oft blutigen inneren Wirren, und nichts wäre damals notwendiger gewesen als die lebendige Kraft jener Auffassung, die in den «zentralistischen» Rechtsnormen vom Pfaffenbrief bis zum Stanser Verkommnis verwirklicht, jetzt aber außer Kurs gesetzt worden war: *Alle Fragen, die den innern Frieden und Bestand der Eidgenossenschaft angehen, sollen durch die Gesamtheit und ihre zentralen Organe geregelt, nicht der «souveränen» Willkür der einzelnen Orte anheimgestellt werden.*

Wenn in der Folge der alte Bund unter den Schlägen der napoleonischen Politik zusammenbrach, so bildete ohne Zweifel eine Hauptursache die völlige Unmöglichkeit, einen einheitlichen Abwehrwillen der Nation zu wecken und durch zentrale Maßnahmen zu organisieren. Ein loser, föderativer Bund von kleinen und kleinsten «souveränen» Staaten, die größtenteils den politischen und sozialen Ideen der Französischen Revolution in feindlicher Abgeschlossenheit gegenüberstanden, «ein Gewirr von vollberechtigten und zugewandten Orten, mit Untertanenländern und mit einem Staatsgebiet, über dessen Umfang sich die Orte selbst noch zu keiner einheitlichen Auffassung hatten

zusammenfinden können» (*H. Büchi,* Vorgeschichte der helvetischen Revolution), ein solches Staatswesen war unfähig, aus *eigener* Kraft die von der Zeit gebotene Erneuerung zu schaffen.

Dies sollten auch jene unentwegten Föderalisten von heute bedenken, denen der schweizerische Bundesstaat «viel zu zentralistisch» ist, oder die gar in einer Rückkehr zu vorhelvetischen Zuständen das Allheilmittel erblicken. —

Es sei einer weiteren Studie vorbehalten, die Entwicklung föderalistischer und zentralistischer Gedanken und Gestaltungen in der neueren Schweizergeschichte zu verfolgen und den Versuch einer Nutzanwendung für die heutigen Aufgaben der Eidgenossenschaft zu unternehmen.

Der obligatorische Vorunterricht

Zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 1. Dezember 1940

Von Fritz Schmidlin, Bern

Der Stand der körperlichen Erziehung der schweizerischen Jugend läßt viele Wünsche offen. Wohl ist schon in der Militärorganisation vom Jahre 1874 der obligatorische Turnunterricht für die männliche Jugend bis zum Schulaustritt vorgeschrieben. Allein die Kantone haben es mit der Ausführung dieser Vorschriften nicht so genau genommen. Vielfach fehlte es am Verständnis für die Notwendigkeit einer systematischen Körperschulung — es ist auch heute noch nicht überall vorhanden —, vielfach fehlte es aber auch an geeigneten Lehrkräften und an Turn- und Sportanlagen. Auch heute noch ist die körperliche Ausbildung der Schuljugend unbefriedigend, und ganz besonders in bezug auf die weibliche Jugend haben wir es noch nicht einmal zum Obligatorium des Schulturnens gebracht.

Noch unerfreulicher steht es mit der körperlichen Erziehung im nachschulpflichtigen Alter. Vom Schulaustritt bis zum Eintritt ins wehrpflichtige Alter besteht eine Lücke; während dieser Zeit bleibt es so ziemlich dem Ermessen des Einzelnen anheimgestellt, ob er für seine körperliche Ertüchtigung etwas tun will. Daß sich diese Lücke auf die Militärtauglichkeit, aber auch auf die körperliche Leistungsfähigkeit und Widerstandskraft ganz allgemein nachteilig auswirkt, ist unbestritten. Maßnahmen zur Förderung der körperlichen Erziehung in der Nachschulzeit sind denn auch — gerade von sozialistischer Seite — seit Jahren gefordert worden. Wohl hat sich die moderne Turn- und Sportbewegung immer weiter ausgebreitet, wohl hat auch der freiwillige turnerische Vorunterricht immer breitere Kreise der heranwachsenden Jugend erfaßt, aber immer noch tun Tausende von jungen Leuten, wenn sie einmal aus der Schule entlassen sind, für ihre körperliche Ertüchtigung wenig oder nichts. Nach dem Ergebnis der Tauglichkeitsprüfungen für Rekruten im Jahre 1938 haben sich von 33 022 Stellungspflichtigen volle 46 Prozent nach der Schulzeit in keiner